

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-10-16

Dezernat: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Ferchland
Telefon: (03 85) 5 45 11 65

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01523/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Jahresabschluss 2017 - Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird festgestellt.
2. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.
4. Von dem erzielten Jahresgewinn wird gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes vom 13. Juli 2006 ein Betrag in Höhe der Auflösung der Fördermittel aus 2017 in Höhe von 236.918,42 € der Kapitalrücklage zugeführt.
5. Ein Betrag von 1.500.000,00 € aus der 6,5%igen Verzinsung des aus Eigenmitteln finanzierten Anlagekapitals wird an den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.
6. Der restliche Gewinn in Höhe von 116.991,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin hat den Jahresabschluss zum 31.12.2017 vorgelegt.

Dieser weist ein Ergebnis von 1.854 T€ aus und liegt damit um rund 80 T€ unter dem geplanten Ergebnis.

Die Prüfungsgesellschaft Baker Tilly Röfß Tilly GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss geprüft und diesen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 den Bericht zum Jahresabschluss 2017 der SAE bestätigt und beschlossen, den Jahresgewinn zunächst auf neue Rechnung vorzutragen. Diese Entscheidung zur Gewinnverwendung ist handelsrechtlich korrekt und nimmt die endgültige Entscheidung der Stadtvertretung nicht vorweg. Der Haushaltsplan der Stadt Schwerin sieht jedoch eine Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt vor.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes hat in einer Stellungnahme erklärt, dass die teilweise Entnahme von Eigenkapital für 2017 aus der 6,5%igen Verzinsung des aus Eigenmitteln finanzierten Anlagekapitals die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des Eigenbetriebs prinzipiell nicht gefährdet. Gemäß Absprachen zur schrittweisen Absenkung der Eigenkapitalverzinsung an die Landeshauptstadt Schwerin sollen aus dem Wirtschaftsjahr 2017 1.500 T€ abgeführt werden. Diese Verfahrensweise soll auch in den kommenden Jahren beibehalten werden, um die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes langfristig zu stabilisieren.

Die Eigenkapitalquote beträgt per 31.12. 2017 abzüglich der Ertrags- und Investitionszuschüsse 28,4%.

2. Notwendigkeit

§ 6 (2) Nr.3 und § 13 (1) EigVO 2017

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Die Abführung des festgelegten Betrages aus der Eigenkapitalverzinsung ist im Doppelhaushalt bereits in korrespondierender Höhe veranschlagt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Jahresabschlussbericht 2017 (Kurzfassung)

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister